

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/5/6 10b178/50, 170b28/07b, 100b49/14z

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 06.05.1950

Norm

EO §394 Abs1

Rechtssatz

§394 Abs 1 EO setzt voraus, dass sich nach Bewilligung und Vollzug der einstweiligen Verfügung herausgestellt hat, dass das Ansuchen von Anfang ungerechtfertigt war, als Anspruch oder Gefährdung in diesem Zeitpunkt nicht gegeben waren.

Entscheidungstexte

• 1 Ob 178/50

Entscheidungstext OGH 06.05.1950 1 Ob 178/50 SZ 23/140

• 17 Ob 28/07b

Entscheidungstext OGH 11.12.2007 17 Ob 28/07b

Veröff: SZ 2007/198

• 10 Ob 49/14z

Entscheidungstext OGH 26.08.2014 10 Ob 49/14z

Beisatz: Es handelt sich demnach um Fälle, in denen zwar nicht der zu sichernde Anspruch verneint wurde, wohl aber die Voraussetzungen gefehlt haben, unter denen eine einstweilige Verfügung erlassen werden kann. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0005802

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$